**Belehrung über Rechte und Pflichten des Zeugen**

Sie erhalten diese Belehrung, weil Sie ein Zeuge sind.

Als Zeuge haben Sie das Recht zu wissen, welche Rechte und Pflichten Sie haben.

Lesen Sie bitte diese Belehrung gründlich durch.

Sie sind verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, mit der Sie den Erhalt

dieser Belehrung bestätigen.

Neben den Informationen in der Belehrung finden Sie auch die Vorschriften, aus denen sie sich herleiten. Soweit nicht anders angegeben, sind es die Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung (Gesetz vom 6. Juni 1997. - Strafprozessordnung, GBl. von 2024, Pos. 37 und 1222).

# Ihre Rechte und Pflichten als Zeuge im Strafverfahren

1. **Pflicht zum Erscheinen**

Wenn Sie als Zeuge geladen werden, müssen Sie erscheinen und

aussagen. **Dies ist Ihre Pflicht als Zeuge** (Art. 177 § 1).

# Pflicht zur Entschuldigung der Abwesenheit

Wenn Sie vorgeladen wurden und aus Krankheitsgründen nicht erscheinen können, müssen Sie Ihre Abwesenheit entschuldigen. Dazu müssen Sie den Gerichtsarzt aufsuchen, denn nur er kann eine Bescheinigung ausstellen,

die als Entschuldigung gilt. Jede andere Bescheinigung oder Krankschreibung wird nicht als Entschuldigung anerkannt (Art. 117 § 2a).

Wenn Sie nicht erscheinen und Ihre Abwesenheit nicht entschuldigen, können Sie mit Konsequenzen rechnen. Diese sind:

1. Verhängung einer Geldstrafe gegen Sie;
2. Festnahme und eine zwangsweise Vorführung;
3. Verhaftung (Art. 285-287).

# Anspruch auf Kostenerstattung

Sie haben Anspruch auf Erstattung der Kosten, die Ihnen durch die Vorladung entstanden sind.

Wenn Sie eine Rückerstattung der Kosten wünschen, müssen Sie einen Antrag auf Rückerstattung stellen:

1. Sie können während der Handlung sagen, dass Sie eine Erstattung beantragen, was in das Protokoll aufgenommen wird, oder
2. Sie können ein Schreiben - einen Antrag auf Kostenerstattung - einreichen.

Die Frist für die Einreichung eines Antrags auf Kostenerstattung beträgt 3 Tage ab dem Ende der Handlung, zu der Sie erschienen sind (Artikel 618a-618e und 618k).

# Das Recht die Rechtsbeihilfe in Anspruch nehmen

Wenn Sie der Meinung sind, dass dies zum Schutz Ihrer Interessen notwendig ist, können Sie einen Bevollmächtigten - einen Rechtsanwalt oder Rechtsberater - bestellen. Der Bevollmächtigte wird Sie in dem anhängigen Strafverfahren vertreten.

Wenn Sie sich keinen Bevollmächtigten leisten können, kann das Gericht auf Ihren Antrag hin einen Bevollmächtigten von Amts wegen bestellen. Sie müssen jedoch nachweisen, dass Sie die Kosten für den Anwalt nicht aufbringen können (Art. 87 § 2 und Art. 88 § 1).

Das Gericht und im Vorverfahren auch der Staatsanwalt können die Teilnahme eines von Ihnen bestellten Bevollmächtigten am Verfahren ablehnen.

Dies kann der Fall sein, wenn entweder der Staatsanwalt oder das Gericht der Ansicht ist, dass er nicht erforderlich ist, um Ihre Interessen zu schützen (Art. 87 § 3).

# Das Recht auf Schutz der persönlichen Daten des Zeugen

Ihre Wohnanschrift, Arbeitsanschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse werden nicht in die Akte aufgenommen. Sie sind in einer separaten Anlage enthalten. Sie können von der das Verfahren führenden Behörde eingesehen werden.

Das Gericht oder die das Vorverfahren führende Behörde darf diese

Daten nur in Ausnahmefällen offenlegen (Art. 148a und Art. 156a).

Die Fragen, die Ihnen bei der Vernehmung gestellt werden, dürfen nicht darauf abzielen, Ihren Wohn- oder Arbeitsort zu erfahren. Dies ist nur zulässig, wenn es für die Entscheidung des Falles relevant ist (Art. 191 § 1b).

Wenn eine erhebliche Gefahr für Ihr Leben, Ihre Gesundheit, Ihre Freiheit oder Eigentum oder das Ihrer Angehörigen besteht, können auch Umstände, die eine Offenlegung Ihrer Identität erlauben, geheim gehalten werden.

Sie haben das Recht, die Geheimhaltung Ihrer Daten zu beantragen. Im Falle der

Geheimhaltung wird Ihr Name der Behörde, die das Verfahren durchführt, bekannt sein. Sie werden beispielsweise dem Beschuldigten nicht bekannt sein.

Auf Ihren Antrag hin kann die Entscheidung über die Geheimhaltung Ihrer personenbezogenen Daten aufgehoben werden. Einen solchen Antrag können Sie bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in erster Instanz stellen (Art. 184 - sog. anonymer Zeuge).

# Vernehmung angepasst an die Situation des Zeugen

Sie können per **Videokonferenz** vernommen werden. Dabei handelt es sich um

eine Vernehmung mit technischen Mitteln, die eine Fernvernehmung

mit gleichzeitiger direkter Bild- und Tonübertragung ermöglichen (Art. 177 § 1a).

Wenn Sie nicht in der Lage sind, zu dem in der Vorladung angegebenen Ort zu kommen, weil Sie krank sind, eine Behinderung haben oder ein anderes Hindernis besteht, das nicht beseitigt werden kann, können Sie **dort** vernommen werden,

**wo Sie sich aufhalten**, z.B. zu Hause, im Krankenhaus (Art. 177 § 2).

Wenn Sie polnischer Staatsbürger sind und sich **im Ausland** befinden, können Sie mit Ihrem Einverständnis von einem **Konsul** befragt werden (Art. 26 Abs. 1 Pkt. 2 und Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015. - Konsulargesetz, GBl. von 2023, Pos. 1329). In solch einem Fall:

1. besteht keine gesetzliche Verpflichtung zum Erscheinen;
2. Ihr Nichterscheinen kann keine Konsequenzen nach sich ziehen;
3. können Sie nicht per Videokonferenz vernommen werden;
4. haben Sie keinen Anspruch auf den Schutz eines Zeugen;
5. keine anderen Personen, wie z.B. ein medizinischer oder psychologischer Sachverständiger, an der Verhandlung teilnehmen werden.

Wenn der Fall vor Gericht verhandelt wird und Sie befürchten müssen, dass die Anwesenheit des Angeklagten im Gerichtssaal Ihnen bei Ihrer Aussage Unbehagen bereiten könnte, kann der vorsitzende Richter anordnen, dass der **Angeklagte den Gerichtssaal** für die Dauer Ihrer Vernehmung **verlässt** (Art. 390 § 2).

Es gibt auch einen anderen Weg - in einer solchen Situation können Sie

per **Videokonferenz** vernommen werden (Art. 390 § 3).

# Belehrungen und Handlungen vor der Vernehmung

Vorverfahren

Vor Beginn der Vernehmung werden Sie über Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Angabe von Unwahrheiten oder das Verschweigen der Wahrheit belehrt (Art. 190 § 1).

Sie erhalten eine Erklärung zur Unterschrift, dass Sie belehrt wurden (Art. 190 § 2). Gerichtsverfahren

Sie können beantragen, dass die Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindet, wenn Ihre Aussage Sie oder eine Ihnen nahestehende Person entehren könnte (Art. 183 § 2).

Vor Beginn der Vernehmung werden Sie über Ihre strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Angabe von Unwahrheiten oder das Verschweigen der Wahrheit belehrt (Art. 190 § 1).

Vor Ihrer Aussage sind Sie verpflichtet, den Eid abzulegen. Das Gericht darf Sie von der Vereidigung befreien, wenn keine der anwesenden Parteien widerspricht.

Wenn Sie nicht sprechen können oder gehörlos sind, leisten Sie den Eid, indem Sie den Text des Eides unterschreiben (Art. 187 und 188 § 3).

Der Eid wird nicht abgelegt

1. durch Personen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Zeuge aufgrund einer psychischen Störung die Bedeutung des Eides nicht versteht;
3. wenn es sich bei dem Zeugen um eine Person handelt, die im Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, die Gegenstand des Verfahrens ist oder die in engem Zusammenhang mit einer Tat steht, die Gegenstand des Verfahrens ist, oder wenn der Zeuge wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist;
4. wenn der Zeuge rechtskräftig wegen Falschaussage oder Falschbeschuldigung verurteilt worden ist (Art. 189).

# Recht auf Verweigerung der Aussage

Sie können die Aussage verweigern:

1. wenn Sie die dem Beschuldigten am nächsten stehende Person sind (z.B. Ehegatte, Elternteil, Kind, Person in einem Adoptionsverhältnis). Dieses Recht

Steht Ihnen auch nach Beendigung der Ehe oder Adoption zu (Art. 182

§ 1 i 2);

1. wenn Sie in einem anderen Fall der Mittäterschaft an einer Straftat beschuldigt werden, die Gegenstand dieses Verfahrens ist (Art. 182 § 3).

Trotz Ihrer Aussageverweigerung können die in dem Strafverfahren erstellten Protokolle über die Untersuchung Ihres Körpers offengelegt werden (Art. 186 § 2).

Wenn Ihnen das Recht auf Aussageverweigerung zusteht, können Sie dieses Recht bis zum Beginn Ihrer ersten Zeugenaussage in einem Gerichtsverfahren geltend machen.

 Wenn Sie im Vorverfahren eine Aussage gemacht haben und in der Verhandlung die Aussage verweigern, kann Ihre erste Aussage nicht mehr verwendet werden. Sie kann nicht als Beweismittel verwendet oder wiedergegeben werden. Die Aussage wird so behandelt, als ob sie nicht gemacht worden wäre (Art. 186 § 1).

# Recht auf Verweigerung der Antwort auf eine Frage

Sie können die Beantwortung einer Frage verweigern, wenn die Antwort Sie oder eine

Ihnen nahestehende Person einer straf- oder steuerrechtlichen Verantwortung aussetzen könnte (Art. 183 § 1).

# Befreiung von der Aussage oder der Beantwortung von Fragen

Sie können von der Aussage oder der Beantwortung von Fragen befreit werden, wenn Sie ein besonders enges persönliches Verhältnis zu dem Beschuldigten haben (Art. 185).

Ein Antrag auf Befreiung von der Aussage kann bis zum Beginn Ihrer ersten Aussage im Gerichtsverfahren gestellt werden. In diesem Fall kann eine Aussage, die Sie im Vorverfahren gemacht haben, nicht mehr verwendet werden. Sie darf nicht als Beweismittel verwendet oder wiedergegeben werden (Art. 186 § 1).

Trotz der Befreiung von der Aussagepflicht dürfen im Rahmen eines Strafverfahrens erstellte Berichte über die Untersuchung Ihres Körpers offengelegt werden (Art. 186 § 2).

# Vernehmung unter Beteiligung eines Sachverständigen und Untersuchung

Bestehen Zweifel an Ihrem Geisteszustand, Ihrer geistigen Entwicklung,

Ihrer Wahrnehmungsfähigkeit oder Ihrer Fähigkeit, Eindrücke wiederzugeben, können Sie von einem medizinischen oder psychologischen Sachverständigen vernommen werden.

Für die Anwesenheit eines medizinischen oder psychologischen Sachverständigen bei Ihrer Vernehmung ist Ihre Zustimmung nicht erforderlich.

Dies ist jedoch nicht möglich, wenn Sie die Aussage verweigert haben oder aufgrund Ihres Verhältnisses zum Beschuldigten von der Aussagepflicht befreit sind (Art. 192 § 2 und 3).

Wenn Sie zustimmen, kann eine Untersuchung Ihres Körpers durchgeführt werden. Sie können auch von einem Arzt oder Psychologen untersucht werden (Art. 192 § 4).

Die Anwesenheit eines Sachverständigen Arztes oder eines Sachverständigen Psychologen ist nicht dasselbe wie eine Untersuchung durch einen sachverständigen Arzt oder einen sachverständigen Psychologen.

Wenn im Laufe des Verfahrens festgestellt werden muss, ob:

1. bestimmte Personen aus dem Kreis der Verdächtigen ausgeschlossen werden sollen,
2. die entdeckten Spuren Beweiskraft haben:
* können von Ihnen Fingerabdrücke, Wangenschleimhautabstriche, Haare, Speichel, Handschriftproben, Geruch entnommen werden. Ihre Zustimmung ist dafür nicht erforderlich;
* Sie können auch fotografiert und Ihre Stimme kann aufgezeichnet werden;
* mit Ihrem Einverständnis kann der Sachverständige einen so genannten Lügendetektor bei Ihnen einsetzen. Dies sind technische Maßnahmen zur Kontrolle der unbewussten Reaktionen Ihres Körpers (Art. 192a § 1 und 2).

# Vernehmung eines Zeugen mit besonderen Bedürfnissen (Art. 185e)

Wenn Sie an einer psychischen Störung, einer Entwicklungsstörung oder einer Störung der Fähigkeit, Eindrücke wahrzunehmen oder wiederzugeben, leiden und die begründete Befürchtung besteht, dass eine Vernehmung unter normalen Bedingungen Ihren psychischen Zustand beeinträchtigen würde oder erheblich erschwert wäre, dürfen Sie vernommen werden:

1. nur dann, wenn Ihre Aussage für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung sein kann;
2. nur einmal. **Von der Regel der einmaligen Vernehmung gibt es eine Ausnahme**: wenn wesentliche Umstände zutage treten, deren Klärung eine zweite Vernehmung erfordert, oder wenn einem Beweisantrag eines Beschuldigten stattgegeben wird, der zum Zeitpunkt Ihrer ersten Vernehmung keinen Verteidiger hatte. Die Entscheidung, ob Sie erneut vernommen werden sollen, trifft das Gericht.

Die Vernehmung wird vom Gericht unter Beteiligung eines Sachverständigen – Psychologen in einem entsprechend angepassten, freundlichen Raum oder an einem anderen Ihren Bedürfnissen angepassten Ort durchgeführt. Bei der Vernehmung kann Ihr gesetzlicher Vormund, die Person, in deren ständigem Obhut Sie sich befinden, oder ein von Ihnen benannter Erwachsener anwesend sein. Der Psychologe, der an der Vernehmung als Sachverständiger teilnimmt, sollte eine Person des von Ihnen angegebenen Geschlechts sein. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn dies das Verfahren erschweren würde. Diese Vernehmung wird aufgezeichnet (Bild- und Tonaufzeichnung).

1. **Vernehmung eines Zeugen, der ein Opfer von Straftaten nach den Art. 197-199 des Strafgesetzbuches ist** (Gesetz vom 6. Juni 1997. - Strafgesetzbuch, GBl. von 2024, Pos. 17 und 1228) **(Art. 185c)**

Wenn Sie Opfer einer Straftat der Vergewaltigung oder des sexuellen Missbrauchs sind, können Sie als Zeuge vernommen werden:

1. nur dann, wenn Ihre Aussage für den Ausgang des Verfahrens von entscheidender Bedeutung sein kann;
2. nur einmal. **Von der Regel der einmaligen Vernehmung gibt es eine Ausnahme**: wenn wesentliche Umstände zutage treten, deren Klärung eine zweite Vernehmung erfordert, oder wenn einem Beweisantrag eines Beschuldigten stattgegeben wird, der zum Zeitpunkt Ihrer ersten Vernehmung keinen Verteidiger hatte. Die Entscheidung, ob Sie erneut vernommen werden sollen, trifft das Gericht.

Die Vernehmung wird vom Gericht unter Beteiligung eines Sachverständigen – Psychologen in einem entsprechend angepassten, freundlichen Raum durchgeführt. Sie können beantragen, dass der sachverständige Psychologe, der an der Vernehmung teilnimmt, eine Person des von Ihnen angegebenen Geschlechts ist. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn dies das Verfahren erschweren würde.

Diese Vernehmung wird aufgezeichnet (Bild- und Tonaufzeichnung).

# Rechte und Pflichten bei einer Vernehmung in Bezug auf Informationen, die der Geheimhaltung unterliegen

Betrifft die Vernehmung Informationen, die sich in Ihrem Besitz befinden und die geheim oder streng geheim sind, dürfen Sie erst aussagen, nachdem Sie von Ihrem Vorgesetzten - der Person, die dazu befugt ist - von der Geheimhaltung entbunden wurden (Art. 179 § 1).

Wenn sich die Vernehmung auf in Ihrem Besitz befindliche Informationen bezieht, die vorbehalten, vertraulich oder dem Berufsgeheimnis unterworfen sind, können Sie die Aussage verweigern, es sei denn, das Gericht oder der Staatsanwalt entbindet Sie von der Geheimhaltungspflicht (Art. 180 § 1).

Wenn sich die Vernehmung auf Informationen beziehen soll, die sich in Ihrem Besitz befinden und die unter das Notar-, Anwalts-, Rechtsberater-, Steuerberater-,

Arzt-, Journalisten-, Statistik- oder Generalstaatsanwaltschaftsgeheimnis fallen, dürfen Sie nur vernommen werden, wenn:

1. es für das Interesse der Justiz erforderlich ist
2. und Ihre Aussage das einzige Beweismittel ist, auf dessen Grundlage für den Fall wichtige Umstände festgestellt werden können.

Die Entscheidung, die Vernehmung zuzulassen, wird vom Gericht getroffen (Art. 180 § 2).

Wenn Sie Journalist sind, können Sie nicht von der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf Daten entbunden werden, die zur Offenlegung des Verfassers eines Pressematerials, eines Leserbriefs oder anderer ähnlicher

Materialien, der Identifizierung von Personen, die ihre Daten vorbehalten haben, führen würden. Diese Regel gilt nicht, wenn es sich um anzeigepflichtige Straftaten handelt (Art. 180 § 3 und 4). Diese Straftaten sind in Art. 240 § 1 des Strafgesetzbuches aufgeführt (z.B. Mord, Freiheitsberaubung, Straftaten

mit terroristischem Hintergrund).

Wenn Sie eine Person sind, die von der Geheimhaltungspflicht entbunden wurde, wird das Gericht Sie in der Verhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vernehmen. Dies gilt nicht für Personen, die mit Zustimmung des Patienten oder eines anderen Berechtigten von der ärztlichen Schweigepflicht befreit sind (Art. 181). In diesem Fall ist die Vernehmung öffentlich.

# Verbot der Vernehmung

Sie dürfen nicht vernommen/verhört werden, wenn Sie:

1. ein Verteidiger des Verdächtigen (Beschuldigten) oder ein Rechtsanwalt, der den Inhaftierten rechtlich beraten hat sind. Das Vernehmungsverbot gilt für Tatsachen, von denen Sie im Rahmen einer Rechtsberatung oder Prozessführung Kenntnis erlangt haben (Art. 178 Pkt. 1);
2. ein Geistlicher sind. Das Vernehmungsverbot gilt für Tatsachen, von denen Sie im Rahmen einer Beichte Kenntnis erlangt haben (Art. 178 Pkt. 2);
3. ein Schlichter sind. Das Vernehmungsverbot gilt für Tatsachen, die Sie von dem Beschuldigten oder dem Geschädigten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens erfahren. Das Vernehmungsverbot gilt nicht für Informationen über anzeigepflichtige Straftaten (Art. 178a). Diese Straftaten sind in Art. 240 § 1 des Strafgesetzbuches aufgeführt (z.B. Mord, Freiheitsberaubung, Straftaten mit terroristischem Hintergrund).

# Recht auf Schutz

Wenn eine Gefahr für Ihr Leben oder die Gesundheit von Ihnen oder Ihren Angehörigen besteht, können Sie für die Dauer der Verfahrenshandlung, zu der Sie vorgeladen wurden, Polizeischutz erhalten.

Wenn das Ausmaß der Gefahr hoch ist, kann Ihnen und Ihren Angehörigen Personenschutz oder Unterstützung bei dem Wechsel des Aufenthaltsortes gewährt werden.

Um Schutz zu erhalten, muss man einen Antrag an den Woiwodschaftspolizeipräsidenten (Hauptstadtpolizeipräsidenten) richten.

ACHTUNG: Der Antrag ist über die das Verfahren führende Behörde oder das Gericht zu stellen (Art. 1-17 des Gesetzes vom 28. November 2014 über den Schutz und die Unterstützung des Geschädigten und des Zeugen, GBl. von 2015, Pos. 21 und von 2024, Pos. 1228).

Das bedeutet, dass Sie in dem Antrag (Schreiben) zwei Adressaten angeben:

1. die Behörde, die das Vorverfahren führt, oder das Gericht und
2. den Woiwodschaftspolizeipräsidenten (Hauptstadtpolizeipräsidenten).

**Woiwodschaftspolizeipräsident (Hauptstadtpolizeipräsidenten)** (*hier muss man*

*den zuständigen Polizeipräsidenten angeben*)

über

**die das Verfahren führende Behörde** (*hier tragen Sie die Angaben zu dieser*

*Behörde ein*)

Sie reichen den Antrag bei der das Vorverfahren führenden Behörde oder

bei dem Gericht ein. Die Behörde, bei der der Antrag eingeht, leitet ihn an den Polizeipräsidenten weiter.

# Recht auf Unterstützung

Sie und Ihre Angehörigen können kostenlose psychologische Hilfe im Hilfsnetzwerk für Opfer von Straftaten erhalten (Art. 43 § 8 Pkt. 2a des Gesetzes

vom 6. Juni 1997. - Strafvollzugsgesetzbuch, GBl. von 2024, Pos. 706).

# Ausführliche Informationen über diese Hilfe erhalten Sie auf der Website

*https://*[*www.funduszsprawiedliwosci.gov.pl*](http://www.funduszsprawiedliwosci.gov.pl/) oder unter der Telefonnummer **+48 222 309 900.**

**Wenn Ihnen etwas unklar ist oder Sie weitere Informationen benötigen, können Sie jederzeit die das Verfahren führende Person fragen. Der das Verfahren Führende ist verpflichtet, Ihnen Ihre Rechte und Pflichten vollständig und**

**verständlich zu erklären.**